

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 406/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

A. H. ,
 , V. Ave. B , Melbourne, , Austr.,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , London -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Trauma

in der Sitzung vom 21. Januar 1971
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 22. Mai 1969
wird zugelassen.

G r u n d e

Der Berufungsrichter hat beschlossen, ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand der Klägerin einzuholen. Die Klägerin hält im Blick auf ein vorliegendes Gutachten eine weitere Begutachtung nicht für erforderlich. Sie hat erklärt, daß sie sich ungescheit des Hinweises auf § 7 Abs. 2 der 2. DV-BGG einer erneuten Untersuchung nicht stellen werde, bevor ihnen von der Residenzpflicht befreiten Prozeßbevollmächtigten die Verfahrensakten nach London zur Einsichtnahme übersandt würden. Der Berufungsrichter hält ihre Weigerung für unbegründet und wendet § 7 der 2. DV-BGG an. Es ist nicht auszuschließen, daß er sich durch § 193 Abs. 3 Satz 2 BGG verhindert sieht, die Verfahrensakten nach London zu versenden.

- 3 -

Daher ist die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), ob der das behördliche Verfahren regelnde § 193 Abs. 3 Satz 2 BEG auch im entschädigungsgerichtlichen Verfahren gilt.

Kni

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)